

Statuten des Vereins Spiegel-Blinzernplateau

vom 13. März 1984 / 20. Februar 1985 / 20. März 2001
/digitalisiert 28. 2. 2019, Änderung Art 5 in MV März 2019

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Spiegel-Blinzernplateau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein wahrt die Interessen der Wohnbevölkerung des Spiegel-Blinzernplateaus, namentlich in den Bereichen des Bauwesens, der Raunplanung und des Verkehrs.
2. Er unterstützt die Bestrebungen zur Verbesserung der Lebensqualität und sucht deren Beeinträchtigungen mit allen rechtlichen und politischen Mitteln zu verhindern. Er bleibt parteipolitisch ungebunden.
3. Für die Einsprache- und Beschwerdelegitimation gibt sich der Verein folgendes Wirkungsgebiet gemäss Plan im Anhang: Im Westen Schwarzenburgstrasse inkl. ab Kirche bis Gemeindegrenze, im Norden Gemeindegrenze bis Kirchstrasse — Morillonstrasse inkl. — Seftigenstrasse inkl., im Osten Dorfstrasse inkl. — Gurtenbahnstation und Parkhaus inkl. — Erschliessungsstrasse Gurtendorf inkl. bis Studholz, von dort südlich bis Köniztalstrasse auf der Höhe Abzweigung Gummersloch, im Süden Köniztalstrasse inkl. — Muhlernstrasse inkl. bis Einmündung in Schwarzenburgstrasse.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
3. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung, die dem Präsidenten ein halbes Jahr vor Ende des Kalenderjahres einzureichen ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in erheblicher Weise verletzt hat, mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschliessen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleiben Rückzahlungen aus dem freiwillig gebildeten Fonds, soweit er nicht mehr verwendet wird. (Art. 5, Abs. 5)
6. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 50.-, für Ehepaare Fr. 75.-

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens Ende März jeden Jahres statt
3. Ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden vom Vorstand verlangen, die Versammlung spätestens binnen eines Monats einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung kann nur über angekündigte Geschäfte beschliessen.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitz stimmt mit und hat gegebenenfalls den Stichtscheid.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und höchstens drei Beisitzern. Er ist in der Regel beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Beschlüsse können auch mittels E-Mail Korrespondenz gefasst werden. In ausserordentlichen Fällen fasst der Vorstand seine Beschlüsse ausnahmsweise zu dritt.
2. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.
3. Der Präsident oder Vizepräsident ist zusammen mit dem Sekretär oder Kassier für den Verein zeichnungsberechtigt. Im übrigen vertritt der Präsident den Verein.
4. Der Vorstand
 - a. bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - b. vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die sich daraus ergebenden Geschäfte,
 - c. legt Jahresbericht und -rechnung vor,
 - d. prüft sämtliche Bau-, Verkehrs- und ähnliche Publikationen, das Spiegel-Blinzernplateau berühren können und ergreift gegebenenfalls die ihm zur Erreichung des Vereinszweckes angemessen erscheinenden Massnahmen.
5. Der Vorstand kann die Äuffnung eines Sonderfonds auf freiwilliger Grundlage beschliessen. Über den Fonds ist gesondert Buch zu führen.

Art. 6 Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren, von denen einer nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Der Verein wird durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst. Über die Verwendung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel entscheidet die Mitglieder

